

Landessynode 2007

4. (ordentliche) Tagung der
15. Westfälischen Landessynode
vom 13. bis 16. November 2007

Entwurf

eines Kirchengesetzes zur Bildung
von Kreissynoden in besonderen
Fällen (Kreissynodengesetz – KSG)

**Diese Vorlage wurde aus organi-
satorischen Gründen in die Vorla-
ge 3.1 integriert!**

Überweisungsvorschlag: Tagungs-Gesetzesausschuss

Landessynode 2007

4. (ordentliche) Tagung der
15. Westfälischen Landessynode
vom 13. bis 16. November 2007

Entwurf

eines 52. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen (Rechtsgrundlage Kreissynodengesetz, Wahlvereinfachung, Bevollmächtigte) und

Entwurf

eines Kirchengesetzes zur Bildung von Kreissynoden in besonderen Fällen (Kreissynodengesetz – KSG)

Überweisungsvorschlag: Tagungs-Gesetzesausschuss

Die Kirchenleitung legt der Landessynode den Entwurf eines 52. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen (Rechtsgrundlage Kreissynodengesetz, Wahlvereinfachung, Bevollmächtigte) und Entwurf eines Kirchengesetzes zur Bildung von Kreissynoden in besonderen Fällen (Kreissynodengesetz – KSG) mit der Bitte vor, die Entwürfe als Kirchengesetze zu verabschieden.

Die Kirchenleitung hatte im Februar 2007 das Stellungnahmeverfahren zu dem Entwurf eines 52. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung und zu dem Entwurf eines Kreissynodengesetzes eingeleitet. Ausgangsbasis war der Auftrag der Landessynode 2001, zu prüfen, ob und ggf. wie Kreissynoden in der westfälischen Kirche im Umfang verkleinert werden könnten. Der Auftrag wurde im Rahmen des Reformprozesses „Kirche mit Zukunft“ und insbesondere seit Sommer 2006 intensiv im Ständigen Kirchenordnungsausschuss der Landessynode und der Kirchenleitung beraten. Die Vorlage wird jetzt der Landessynode 2007 vorgelegt, weil verschiedene Kirchenkreise Vereinigungsüberlegungen anstellen und deshalb Klarheit und Rechtssicherheit für die Zusammensetzung der Kreissynoden haben wollen.

„Wer fusioniert wird größer“ – an dieser Arithmetik kann auch eine andere Beschickung von Synoden grundsätzlich nichts ändern. Ab einer kritischen Größe aber kann die Organisation, Leitung und Durchführung einer Versammlung an Grenzen der Räumlichkeit, der Beschallung, der Materialkosten, der Übersichtlichkeit usw. stoßen. Es soll deshalb eine Möglichkeit geschaffen werden, die nach Bedarf „übergroße“ Kreissynoden vermeiden hilft. Die Verkleinerung der Kreissynode dient damit auch dem Ziel, die Bildung größerer Kirchenkreise praktisch zu erleichtern.

Das Kirchengesetz zur Bildung von Kreissynoden in besonderen Fällen (Kreissynodengesetz) soll nur für den Ausnahmefall eine Lösung anbieten, in dem die Kreissynode eines Kirchenkreises oder eines neu gebildeten Kirchenkreises zu groß erscheint. Das Kirchengesetz soll für eine begrenzte Zeit gelten. Vorgesehen ist ein Zeitraum von zwei Legislaturperioden der Kreissynoden, weil dann substantielle Erfahrungen mit dem Verfahren gesammelt werden können. Im Jahr 2016 endet der Geltungszeitraum des Kreissynodengesetzes ohne weiteres Zutun. Entweder kehren auch größere Synoden im Verfahren zur Zusammensetzung ihrer Synoden zur geltenden Kirchenordnung zurück, oder es kann vorher angemessen auf die dann zukünftig bestehende Situation reagiert werden. Letzteres erfordert jedoch erneut eine kirchengesetzliche Grundlage, die durch die Landessynode zu beraten und zu beschließen wäre.

Das jetzt vorgeschlagene Verfahren zur Zusammensetzung „übergroßer Kreissynoden“ lehnt sich an dem zur Zeit geltenden Recht an. Es wendet zugleich Elemente des für die Landessynode geltenden Modells der Zusammensetzung auf die Kreissynode an, denn auch in der Landessynode wird die Delegiertenzahl an der Mitgliederstärke des entsendenden Kirchenkreises festgemacht.

Die Maßstäbe, nach denen sich nach dem Kreissynoden-Gesetz eine Kreissynode zusammensetzt, müssen nachvollziehbar und praktikabel sein. Im Rahmen des Reformprozesses haben Beratungen ergeben, dass es denkbar ist, dass nicht mehr alle Inhaberinnen und Inhaber von Pfarrstellen qua Amt Mitglieder der Kreissynoden sein müssten. Diese Überlegung ist die Voraussetzung für die Möglichkeit der vorgeschlagenen umfangreichen Verkleinerung in den besonderen Fällen nach dem Kreissynodengesetz. Gleichzeitig wird an der Repräsentation jeder Kirchengemeinde durch mindestens eine Gemeindepfarrerin oder einen Gemeindepfarrer sowie ein Gemeindeglied festgehalten.

Der Vorschlag zur Verkleinerung der Kreissynoden aus dem Reformprozess sieht daher als Maßstab die Gemeindegliederzahl im Kirchenkreis vor. Mit dem vorgeschlagenen Modell

wird eine Verkleinerung von mindestens einem Fünftel des bisherigen Umfangs erreicht. Wenn der Maßstab der Entsendung in die Kreissynode nicht mehr die Zahl der Pfarrstellen, sondern unmittelbar die Gemeindegliederzahl ist, werden zwei Fragenkreise berührt. Weder pfarramtlich verbundene Pfarrstellen noch geteilte Pfarrstellen wirken sich bei der Besetzung der Kreissynoden verzerrend aus.

Das Kreissynodengesetz soll nur für den Ausnahmefall eine Lösung anbieten, in dem die Kreissynode eines Kirchenkreises oder eines neu gebildeten Kirchenkreises zu groß erscheint. Die Entscheidung, ob die Zusammensetzung und Bildung der Kreissynode nach dem besonderen Verfahren geschieht, liegt beim Kirchenkreis und der Kirchenleitung.

Die im ursprünglichen Entwurf vorgesehene Streichung von Artikel 92 Abs. 1 KO, wonach im Kirchenkreis tätige Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst (Entsendungsdienst) an den Verhandlungen der Kreissynode mit beratender Stimme teilnehmen, hat im Stellungnahmeverfahren wenig Unterstützung gefunden. Begründet wurde dies u.a. damit, dass die Pfarrerinnen und Pfarrer i.E. als beratende Mitglieder ihre Kompetenz und Qualifikationen in vielen Fällen in kreiskirchlicher Arbeit einbringen können und nicht vom synodalen Geschehen ganz ausgeschlossen werden sollten. Die Entscheidung, Art. 92 Abs. 1 KO nicht zu streichen, hat unmittelbare Auswirkungen auf das Kreissynodengesetz, das die Reduzierung aller Mitglieder einer übergroßen Kreissynode vorsieht. Neu eingefügt wurde deshalb der § 6 KSG, der vorsieht, dass der Kreissynodalvorstand bis zu einem Drittel der im Kirchenkreis tätigen Pfr. i.E. als beratende Mitglieder berufen kann. Damit ist auch sichergestellt, dass die typischerweise von Pfarrerinnen und Pfarrern im Entsendungsdienst versorgten Arbeitsbereiche weiterhin auf der Kreissynode vertreten sind.

Eine Vielzahl von Anregungen und Anträgen aus den Kirchenkreisen hat in der Vergangenheit gefordert, die Wahlen zum Kreissynodalvorstand generell für alle Kirchenkreise zu vereinfachen. Es war bisher regelmäßig aufwendig, die Einzelwahl auch für zwei Stellvertreter-Gruppen durchzuführen. Die jetzt vorgeschlagene Regelung ermöglicht eine vereinfachte Wahl, zum Beispiel „en-bloc“, für die stellvertretenden KSV-Mitglieder mit Ausnahme der stellvertretenden Assessoren. Deren Wahl bedarf weiterhin der Bestätigung durch die Kirchenleitung und sollte deshalb als Einzelwahl durchgeführt werden. Dem dient der Vorschlag zur Veränderung von Art. 108 Abs. 4 KO.

Bisher war Voraussetzung für die Wahl in den Kreissynodalvorstand (KSV) die Mitgliedschaft in der Kreissynode. Der Zugang zum Leitungsgremium des Kirchenkreises soll aber nicht auf die Gruppe der Mitglieder der Kreissynode beschränkt sein. Deshalb wird vorgeschlagen, auch die entsprechende Regelung in Art. 108 KO anzupassen. Wählbar zum KSV sollen Menschen sein, die entweder in eine Pfarrstelle gewählt wurden, oder als ordnungsgemäße Mitglieder in einem der beiden kirchlichen Leitungsgremien (Presbyterium oder Kreissynode) mitwirken. Dem dient der Vorschlag zur Veränderung von Art. 108 Abs. 1 und 3 KO n.F.

Im Zuge der Vereinfachung des Wahlverfahrens wurde über das Stellungnahmeverfahren angeregt, dass bei den Mitgliedern des Kreissynodalvorstandes eine Vertretungsebene ausreichend wäre. Dieser Vorschlag wird durch die vorgeschlagene KO-Änderung von Art. 107 Abs. 1 und 2 und Art. 109 umgesetzt. Auch mit nur einer Vertretungsebene (außer bei der Superintendentin oder dem Superintendenten) ist die Handlungsfähigkeit des Gre-

miums „Kreissynodalvorstand“ gegeben. Im Bedarfsfall (z.B. Ausscheiden eines Mitglieds) ist eine Nachwahl auf der nächsten Tagung der Kreissynode möglich.

Die Kirchenordnung sieht für das Leitungsorgan der Kirchengemeinde (das Presbyterium) vor, dass in bestimmten Fällen Bevollmächtigte die Funktion des Presbyteriums übernehmen (vgl. Art. 80-82 KO). Entsprechende Regelungen für das Leitungsorgan des Kirchenkreises fehlen bisher. Es fehlt insbesondere eine Regelung für den Fall der Neubildung eines Kirchenkreises. Eine Regelung für die Bestellung von Bevollmächtigten für den KSV im Falle der Vereinigung von Kirchenkreisen wird durch die vorgeschlagenen Änderungen von Art. 84 Abs. 3 bis 5 umgesetzt. Die Evangelische Kirche im Rheinland hat im Jahr 2004 eine vergleichbare Regelung in Kraft gesetzt.

Im Stellungnahmeverfahren war vorgeschlagen worden, den Fall der „Vereinigung von Kirchenkreisen“ auch im Art. 84 Abs. 2 Satz 1 aufzunehmen. Die Aufnahme des Begriffes „Vereinigung“ in der Aufzählung führt zu keiner inhaltlichen Änderung, da der Oberbegriff „Neubildung“ auch den Fall der Vereinigung von Kirchenkreisen einschließt. Da die analoge Regelung von Art. 6 Abs. 2 KO den Begriff der „Vereinigung“ umfasst, sollte die Formulierung im Art. 84 Abs. 2 sprachlich deckungsgleich gestaltet sein.

Der Entwurf eines 52. Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wurde den Kirchenkreisen mit der Bitte um Stellungnahme vorgelegt. Von den 31 Kirchenkreisen wurden 30 Stellungnahmen abgegeben. 26 Kirchenkreise haben ihre Zustimmung zu dem Entwurf erklärt.

Zu dem Entwurf eines Kirchengesetzes zur Bildung von Kreissynoden in besonderen Fällen wurden ebenfalls 30 Stellungnahmen abgegeben. 23 Kirchenkreise haben ihre Zustimmung zu dem Entwurf erklärt.

Beide Gesetzentwürfe wurden einschließlich der abgegebenen Anregungen und Änderungsvorschlägen vom Ständigen Kirchenordnungsausschuss der Landessynode und der Kirchenleitung beraten. Die Kirchenleitung hat auf Empfehlung des Ständigen Kirchenordnungsausschusses in ihrer Sitzung am 20.09.2007 beschlossen, der Landessynode die Gesetzentwürfe zur Beschlussfassung vorzulegen.

Der Vorlage sind folgende Anlagen beigefügt:

- Anlage 1:** Entwurf eines Kreissynoden-Gesetzes,
- Anlage 2:** Entwurf eines Kreissynoden-Gesetzes mit Anmerkungen,
- Anlage 3:** 52. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Ev. Kirche von Westfalen,
- Anlage 4:** Synopse zum 52. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung mit Anmerkungen

Entwurf
(Stand 20.07.2007)
**Kirchengesetz zur Bildung von Kreissynoden
in besonderen Fällen
(Kreissynodengesetz – KSG)
Vom ... November 2007**

Die Landessynode hat auf Grund von Artikel 89 Absatz 4 Kirchenordnung mit der für Änderungen der Kirchenordnung vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) Abweichend von Artikel 89 Absatz 2, 90, 91 und 92 Absatz 1 Kirchenordnung kann die Kirchenleitung auf Antrag die nachfolgende Regelung für die Zusammensetzung einer neu zu bildenden Kreissynode genehmigen.

(2) ¹Im Fall der Vereinigung von Kirchenkreisen können die beteiligten Kreissynoden im Rahmen des Verfahrens nach Art. 84 Absatz 2 Kirchenordnung bei der Kirchenleitung beantragen, die neue Kreissynode nach diesem Kirchengesetz zu bilden, wenn die neue Kreissynode mehr als 140 Mitglieder hätte. ²Die erste Amtszeit einer außerhalb des turnusmäßigen Wahlverfahrens nach diesem Gesetz gebildeten Kreissynode endet mit der nächsten turnusmäßigen Neubildung der Kreissynoden.

(3) Eine Kreissynode mit mehr als 140 Mitgliedern kann bei der Kirchenleitung mit Wirkung für die nächste Amtszeit beantragen, ihre Kreissynode nach diesem Kirchengesetz zu bilden.

§ 2

(1) Mitglieder der Kreissynode sind:

- a) die Superintendentin oder der Superintendent und die übrigen Mitglieder des Kreissynodalvorstandes,
- b) die Abgeordneten der Kirchengemeinden,
- c) die Abgeordneten des Kirchenkreises.

§ 3

(1) Die Abgeordneten der Kirchengemeinde werden vom Presbyterium berufen.

(2) ¹Eine Kirchengemeinde mit bis zu 5.000 Gemeindegliedern entsendet als Abgeordnete eine Pfarrerin oder einen Pfarrer sowie ein Gemeindeglied in die Kreissynode. ²Für jeweils weitere angefangene 5.000 Gemeindeglieder entsendet eine Kirchengemeinde im Wechsel zuerst ein weiteres Gemeindeglied und danach eine weitere Pfarrerin oder einen weiteren Pfarrer in die Kreissynode. ³Die nicht ordinierten Abgeordneten müssen die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben; die ordinierten Abgeordneten müssen Gemeindepfarrstellen innehaben.

(3) ¹Für die nicht ordinierten Abgeordneten ist jeweils die erste und zweite Stellvertretung zu bestimmen. ²Sind nicht ordinierte Abgeordnete und beide stellvertretende Abgeordnete verhindert, kann das Presbyterium auch stellvertretende Abgeordnete anderer nicht ordinerter Abgeordneter entsenden. ³Für die ordinierten Abgeordneten sollen Pfarrerrinnen und Pfarrer mit Gemeindepfarrstellen aus derselben Kirchengemeinde für die erste und zweite Stellvertretung bestimmt werden.

§ 4

(1) ¹Die Abgeordneten des Kirchenkreises werden vom Kreissynodalvorstand berufen.

(2) ¹Ein Kirchenkreis mit bis zu 25.000 Gemeindegliedern entsendet eine ordinierte Abgeordnete oder einen ordinierten Abgeordneten. ²Für jeweils weitere angefangene 25.000 Gemeindeglieder wird eine weitere ordinierte Abgeordnete oder ein weiterer ordinerter Abgeordneter entsandt. ³Die vom Kirchenkreis entsandten Abgeordneten müssen Pfarrerrinnen und Pfarrer des Kirchenkreises oder eines zugeordneten kirchlichen Verbandes sein.

(3) ¹Über die in Abs. 2 genannten Abgeordneten hinaus beruft der Kreissynodalvorstand weitere Abgeordnete. ²Die Zahl der weiteren berufenen Abgeordneten darf ein Fünftel der Zahl der Abgeordneten der Kirchengemeinden nicht übersteigen. ³Für die weiteren berufenen Abgeordneten kann jeweils eine erste und zweite Stellvertretung bestimmt werden.

⁴Die weiteren berufenen Abgeordneten müssen die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben. ⁵Ordinierte Theologinnen und Theologen können nur in besonders begründeten Ausnahmefällen berufen werden. ⁶Die weiteren berufenen Abgeordneten der Kreissynode sollen Gemeindeglieder einer Kirchengemeinde des Kirchenkreises sein.

(4) Bei der Berufung sollen die verschiedenen Einrichtungen, Dienste und Arbeitsbereiche des Kirchenkreises, die Lehrkräfte für den evangelischen Religionsunterricht sowie die haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Kirchenkreis berücksichtigt werden.

§ 5

(1) Die Veränderung der Gemeindegliederzahl ist in ihren Auswirkungen auf die Zahl der Abgeordneten erst bei der folgenden Neubildung der Kreissynode zu berücksichtigen. ²Die Zahl der Gemeindeglieder eines Kirchenkreises wird vom Landeskirchenamt nach Anhörung des Kreissynodalvorstandes festgestellt.

(2) Jeder Wechsel im Verfahren für die Zusammensetzung der Kreissynode bedarf der Genehmigung der Kirchenleitung.

(3) ¹Stellt die Kirchenleitung zum Ende einer Legislaturperiode einer nach diesem Gesetz zusammengesetzten Kreissynode fest, dass die Kreissynode bei einer Zusammensetzung gemäß Artikel 89 Abs. 2, 90 und 91 Kirchenordnung weniger als 140 Mitglieder hätte, soll sie die Genehmigung aufheben. ²Der Kreissynodalvorstand sorgt zum nächstmöglichen Zeitpunkt für eine Neubildung der Kreissynode.

§ 6

Bis zu einem Drittel der im Kirchenkreis tätigen Predigerinnen und Prediger sowie Pfarrern und Pfarrer im Probedienst (Entsendungsdienst) kann der Kreissynodalvorstand als beratende Mitglieder der Kreissynode berufen.

§ 7

¹Dieses Kirchengesetz tritt zum 1. Januar 2008 nach Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. ²Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft. ³Die Zusammensetzung von Kreissynoden nach diesem Gesetz bleibt bis zum Ende der jeweiligen Amtszeit davon unberührt.

Kirchengesetz zur Bildung von Kreissynoden in besonderen Fällen (Kreissynodengesetz – KSG)	Anmerkungen
Die Landessynode hat auf Grund von Artikel 89 Absatz 4 Kirchenordnung mit der für Änderungen der Kirchenordnung vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:	<i>Einleitungsformel mit Angabe der Rechtsgrundlage</i>
§ 1	
(1) Abweichend von Artikel 89 Absatz 2, 90, 91 und 92 Absatz 1 Kirchenordnung kann die Kirchenleitung auf Antrag die nachfolgende Regelung für die Zusammensetzung einer neu zu bildenden Kreissynode genehmigen.	<i>Systematisch beschreibt § 1 Kreissynodengesetz Ausnahmen nur zu Art. 89 Abs. 2, 90, 91 und 92 Absatz 1 Kirchenordnung (KO). Die Ausnahmeregelung zur Zusammensetzung der Kreissynode durch die Kirchenleitung bedarf eines entsprechenden Antrages der beteiligten Kreissynoden. Die Streichung von Art. 92 Abs. 1 KO, wonach im Kirchenkreis tätige Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst (Entsendungsdienst) an den Verhandlungen der Kreissynode mit beratender Stimme teilnehmen, hatte im Stellungnahmeverfahren keine Mehrheit gefunden. Im Zuge der Reduzierung <u>aller Mitglieder der Kreissynode</u> ist es erforderlich in dem Entwurf, der der Landessynode 2007 vorgelegt wird, auch eine Regelung vorzusehen, die eine Ausnahme von Art. 92 Abs. 1 KO vorsieht (siehe § 6).</i>
(2) ¹ Im Fall der Vereinigung von Kirchenkreisen können die beteiligten Kreissynoden im Rahmen des Verfahrens nach Art. 84 Absatz 2 Kirchenordnung bei der Kirchenleitung beantragen, die neue Kreissynode nach diesem Kirchengesetz zu bilden, wenn die neue Kreissynode mehr als 140 Mitglieder hätte. ² Die erste Amtszeit einer außerhalb des turnusmäßigen Wahlverfahrens nach diesem Gesetz gebildeten Kreissynode endet mit der nächsten turnusmäßigen Neubildung der Kreissynoden.	<i>Die Regelung ermöglicht übergroßen Synoden nach der Vereinigung von Kirchenkreisen eine alternative Zusammensetzung der Kreissynode. Die Regelung ist systematisch der entsprechenden Regelung im Rheinland nachgebildet (vgl. Art. 99 a KO.EKiR von 2004). Die Entscheidung zur Verkleinerung steht in der Regel im engen Zusammenhang mit der Vereinigung selbst. Die Größengrenze von 140 Mitgliedern entspricht einer Erfahrungsgröße. Im ursprünglichen Entwurf war vorgesehen, dass die Antragstellung den Kreissynodalvorständen oblag. Dieses Recht wird jetzt auf die Kreissynoden verlagert, da diese abschließend über den Vereinigungsprozess entscheiden. Satz 2 stellt sicher, dass die Amtszeit einer nach dem Kreissynodengesetz gebildeten Kreissynode immer mit der nächsten turnusmäßigen Neubildung der Kreissynoden endet.</i>
(3) Eine Kreissynode mit mehr als 140 Mitgliedern kann bei der Kirchenleitung mit Wirkung für die nächste Amtszeit beantragen, ihre Kreissynode nach diesem Kirchengesetz zu bilden.	<i>Die Regelung ermöglicht übergroßen Synoden eine alternative Zusammensetzung der Kreissynode. Die Regelung ist systematisch der entsprechenden Regelung im Rheinland nachgebildet (vgl. Art. 99 a KO.EKiR von 2004). Die Größengrenze von 140 Mitgliedern entspricht einer Erfahrungsgröße.</i>
§ 2	
(1) Mitglieder der Kreissynode sind:	<i>Formulierung analog Art. 89 KO.EKvW. Die Kreissynode setzt sich aus dem Kreissynodalvorstand und Abgeordneten zusammen.</i>
a) die Superintendentin oder der Superintendent und die übrigen Mitglieder des Kreissynodalvorstandes,	<i>Text entspricht Art. 89 Abs. 2 a) KO</i>
b) die Abgeordneten der Kirchengemeinden,	<i>Abweichend von Art. 89 Abs. 2 KO werden hier nach dem KSV zuerst die Abgeordneten der Kirchengemeinden genannt, dann die Abgeordneten des Kirchenkreises. Der Begriff der „Abgeordneten“ wird für die Kreissynode, die Landessynode und die UEK-Vollkonferenz gebraucht. Für die Kreissynode sind mit „Abgeordneten“ in der KO bisher nur nicht ordinierte Mitglieder gemeint (vgl. Art. 90 KO). Ebenso scheint der Gebrauch des Begriffes für die Kirchengemeinde im Art. 5 Abs. 2 und 7 Abs. 3 KO „nicht ordiniert“ gefüllt zu sein. Für die Landessynode umfasst der Begriff „Abgeordnete“ in der KO alle vom Kirchenkreis entsandten Mitglieder, seien es ordinierte oder nicht ordi-</i>

Kirchengesetz zur Bildung von Kreissynoden in besonderen Fällen (Kreissynodengesetz – KSG)	Anmerkungen
	<p>nierte (vgl. Art. 124 KO).</p> <p><i>Oberbegriff bleibt das „Mitglied der Kreissynode“ (vgl. Art 89 Abs. 2 KO). Die Mitglieder unterteilen sich in geborene und gekorene (= abgeordnete) Mitglieder. Der Begriff der oder des Abgeordneten [ebenso wie der oder des „Delegierten“] erleichtert auch die Lesbarkeit eines gendgerechten Textes und kann durch adjektivische Ergänzungen präzise ausdifferenziert werden. Gewählte und berufene Abgeordnete können ordiniert oder nicht ordiniert sein.</i></p>
c) die Abgeordneten des Kirchenkreises.	
§ 3	
(1) Die Abgeordneten der Kirchengemeinde werden vom Presbyterium berufen	
(2) ¹ Eine Kirchengemeinde mit bis zu 5.000 Gemeindegliedern entsendet als Abgeordnete eine Pfarrerin oder einen Pfarrer sowie ein Gemeindeglied in die Kreissynode. ² Für jeweils weitere angefangene 5.000 Gemeindeglieder entsendet eine Kirchengemeinde im Wechsel zuerst ein weiteres Gemeindeglied und danach eine weitere Pfarrerin oder einen weiteren Pfarrer in die Kreissynode. ³ Die nicht ordinierten Abgeordneten müssen die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben; die ordinierten Abgeordneten müssen Gemeindepfarrstellen innehaben.	<p><i>Abs. 2 regelt wie viele Abgeordnete in die Kreissynode entsandt werden und welche Voraussetzungen diese erfüllen müssen.</i></p> <p><i>Anders als in der Regelung im Rheinland soll jede Kirchengemeinde wenigstens mit einer gewählten Pfarrerin oder einem gewählten Pfarrer sowie einem Gemeindeglied auf der Kreissynode präsent sein.</i></p> <p><i>Die geteilten Pfarrstellen stellen bei der ausschließlichen Bezugnahme auf Gemeindegliederzahlen keine regelungsbedürftige Besonderheit dar. Dort wo zwei Ein-Pfarrstellen-Gemeinden pfarramtlich verbunden sind und deshalb im Ergebnis nur ein Pfarrer für beide Kirchengemeinden für die Kreissynode zur Verfügung steht, ist dies ein tolerables Resultat der realen Situation.</i></p>
(3) ¹ Für die nicht ordinierten Abgeordneten ist jeweils die erste und zweite Stellvertretung zu bestimmen. ² Sind nicht ordinierte Abgeordnete und beide stellvertretende Abgeordnete verhindert, kann das Presbyterium auch stellvertretende Abgeordnete anderer nicht ordinierten Abgeordneter entsenden. ³ Für die ordinierten Abgeordneten sollen Pfarrinnen und Pfarrer mit Gemeindepfarrstellen aus derselben Kirchengemeinde für die erste und zweite Stellvertretung bestimmt werden.	<p><i>Abs. 3 regelt welche Stellvertretungen aufgestellt werden.</i></p> <p><i>Wenn nicht mehr alle Gemeindepfarrerinnen und –pfarrer qua Amt Mitglied der betreffenden Kreissynode sind, entsteht die neue Möglichkeit einer Verhinderungsververtretung auch für Pfarrinnen und Pfarrer als Abgeordnete der Kreissynode. Der neue Satz 3 ermöglicht diese ordinierte Ververtretung der Kirchengemeinde durch entsprechende Stellvertreterinnen und Stellvertreter bei größeren Kirchengemeinden, in denen nicht alle Pfarrinnen und Pfarrer als Abgeordnete entsandt sind. Bei Ein-Pfarrstellen-Gemeinden ist eine ordinierte Ververtretung der Kirchengemeinde nicht möglich und deshalb an eine Person gebunden.</i></p>
§ 4	
(1) ¹ Die Abgeordneten des Kirchenkreises werden vom Kreissynodalvorstand berufen.	<p><i>Statt von „Mitgliedern“ wird im § 4 der Systematik des § 3 folgend, von „Abgeordneten“ gesprochen. Die Berufung erfolgt wie bisher durch den Kreissynodalvorstand.</i></p>
(2) ¹ Ein Kirchenkreis mit bis zu 25.000 Gemeindegliedern entsendet eine ordinierte Abgeordnete oder einen ordinierten Abgeordneten. ² Für jeweils weitere angefangene 25.000 Gemeindeglieder wird eine weitere ordinierte Abgeordnete oder ein weiterer ordinierten Abgeordneter entsandt. ³ Die vom Kirchenkreis entsandten Abgeordneten müssen Pfarrinnen und Pfarrer des Kirchenkreises oder eines zugeordneten kirchlichen Verbandes sein.	<p><i>So wie die Innehabenden der Gemeindepfarrstellen unmittelbar gemeindegliederbezogen sind, so können auch die Innehabenden der kreiskirchlichen Pfarrstellen unmittelbar gemeindegliederbezogen gestaffelt werden.</i></p> <p><i>Ein kirchlicher Verband (Kirchenkreisverband oder Gemeindeverband) ist dann zugeordnet, wenn</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>der Gemeindeverband im Kirchenkreis liegt,</i> • <i>der Kirchenkreisverband seine Pfarrstelle dem Kirchenkreis zugeordnet hat.</i>
(3) ¹ Über die in Abs. 2 genannten Abgeordneten hinaus beruft der Kreissynodalvorstand weitere Abgeordnete. ² Die Zahl der weiteren berufenen Abgeordneten darf ein Fünftel	<p><i>An einer Obergrenze der weiteren Berufenen wird festgehalten. Die Begrenzung auf ein Fünftel der Abgeordneten aus den Kirchengemeinden stellt gegenüber der Begrenzung</i></p>

Kirchengesetz zur Bildung von Kreissynoden in besonderen Fällen (Kreissynodengesetz – KSG)	Anmerkungen
<p>der Zahl der Abgeordneten der Kirchengemeinden nicht übersteigen. ³Für die weiteren berufenen Abgeordneten kann jeweils eine erste und zweite Stellvertretung bestimmt werden.</p> <p>⁴Die weiteren berufenen Abgeordneten müssen die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben. ⁵Ordinierte Theologinnen und Theologen können nur in besonders begründeten Ausnahmefällen berufen werden. ⁶Die weiteren berufenen Abgeordneten der Kreissynode sollen Gemeindeglieder einer Kirchengemeinde des Kirchenkreises sein.</p>	<p><i>auf die Hälfte in der alten Fassung eine deutliche Verkleinerung sicher. Für eine Ergänzung der Fachlichkeit der Kreissynode kann auch ergänzend auf speziell eingeladene Gäste zurückgegriffen werden, weshalb die Höchstzahl der weiteren Berufenen in einer Kreissynode entsprechend klein gehalten werden kann. Gleichzeitig sollen aber die synodalen Dienste der kreiskirchlichen Ebene mit erkennbarem Gewicht in der Kreissynode präsent sein.</i></p> <p><i>Der Hinweis in Satz 5 hält den traditionellen Grundsatz aufrecht, wonach in Presbyterien und Synoden den Ordinierten keine Mehrheit zukommt. Gleichzeitig ist es aber möglich bspw. Professorinnen oder Professoren der theologischen Fakultät am Ort in die Kreissynode zu berufen.</i></p>
<p>(4) Bei der Berufung sollen die verschiedenen Einrichtungen, Dienste und Arbeitsbereiche des Kirchenkreises, die Lehrkräfte für den evangelischen Religionsunterricht sowie die haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Kirchenkreis berücksichtigt werden.</p>	<p><i>Die gleichmäßige Berücksichtigung beider Geschlechter bei der Entsendung in die Kreissynode ist im Art. 89 Abs. 5 KO n.F. geregelt und kann daher in diesem Absatz entfallen.</i></p>
<p>§ 5</p>	
<p>(1) Die Veränderung der Gemeindegliederzahl ist in ihren Auswirkungen auf die Zahl der Abgeordneten erst bei der folgenden Neubildung der Kreissynode zu berücksichtigen. ²Die Zahl der Gemeindeglieder eines Kirchenkreises wird vom Landeskirchenamt nach Anhörung des Kreissynodalvorstandes festgestellt.</p>	<p><i>Die Feststellung der Gemeindegliederzahl betreffend die Zahl der Abgeordneten der Kirchenkreise als Mitglieder der Landessynode ist bereits in Art. 124 Abs. 2 KO einheitlich geregelt. Die Auswirkung der Veränderung wirkt erst bei der nächsten Neubildung der Kreissynode. Diese Regelung entspricht systematisch dem Art. 40 Abs. 2 KO.</i></p> <p><i>Satz 2 hat für die Wahlen zur Kreissynode eine klarstellende Funktion. Er entspricht inhaltlich der Regelung von Art. 124 Abs. 2 KO.</i></p>
<p>(2) Jeder Wechsel im Verfahren für die Zusammensetzung der Kreissynode bedarf der Genehmigung der Kirchenleitung.</p>	<p><i>Klarstellende Regelung, die festhält, dass die Zusammensetzung der Kreissynode nicht in das Belieben eines Kirchenkreises gestellt ist.</i></p>
<p>(3) ¹Stellt die Kirchenleitung zum Ende einer Legislaturperiode einer nach diesem Gesetz zusammengesetzten Kreissynode fest, dass die Kreissynode bei einer Zusammensetzung gemäß Artikel 89 Abs. 2, 90 und 91 Kirchenordnung weniger als 140 Mitglieder hätte, soll sie die Genehmigung aufheben. ²Der Kreissynodalvorstand sorgt zum nächstmöglichen Zeitpunkt für eine Neubildung der Kreissynode.</p>	<p><i>Die Regelung des Abs. 3 betont den Ausnahmecharakter, die Zahl von mindestens 140 Mitgliedern ist Voraussetzung für das Verfahren nach dem Kreissynodengesetz.</i></p>
<p>§ 6</p>	
<p>Bis zu einem Drittel der im Kirchenkreis tätigen Predigerinnen und Prediger sowie Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst (Entsendungsdienst) kann der Kreissynodalvorstand als beratende Mitglieder der Kreissynode berufen.</p>	<p><i>Die Streichung von Art. 92 Abs. 1 KO hatte im Stellnahmeverfahren wenig Unterstützung gefunden. Die Beibehaltung der Teilnahme insbesondere von Pfr. i.E. in der regulären Kreissynode macht eine Ausnahme auch von Art. 92 Abs. 1 im Kreissynodengesetz erforderlich, vgl. § 1 Abs. 1 KSG. Andernfalls wären zwar die gewählten Gemeindepfarrer nicht mehr alle in der Kreissynode vertreten, wohl aber alle zugewiesenen Pfr. i.E..</i></p> <p><i>Die Drittel-Regelung lässt eine angemessene Berücksichtigung der unterschiedlichen Berufsgruppen und Aufgabfelder zu. Wie bei § 4 obliegt die abschließende Entscheidung über die Zusammensetzung dem Kreissynodalvorstand.</i></p>
<p>§ 7</p>	
<p>¹Dieses Kirchengesetz tritt zum 1. Januar 2008 nach Veröf-</p>	<p><i>Entsprechend der Vorgabe von Art. 89 Abs. 4 KO ist das</i></p>

Kirchengesetz zur Bildung von Kreissynoden in besonderen Fällen (Kreissynodengesetz – KSG)	Anmerkungen
fentlichung im Amtsblatt in Kraft. ² Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft. ³ Die Zusammensetzung von Kreissynoden nach diesem Gesetz bleibt bis zum Ende der jeweiligen Amtszeit davon unberührt.	<i>Gesetz auf knapp 8 Jahre befristet, so dass in 2 Amtsperioden Erfahrungen mit den neuen Regelungen gesammelt werden können. Der Termin 31.12.2015 wird gewählt, weil das exakte Ende der Amtsdauer von Kreissynoden heute noch nicht bestimmbar ist. Satz 2 stellt sicher, dass bis zu der regulären neuen Zusammensetzung die Zusammensetzung der amtierenden Kreissynode nicht verändert werden muss.</i>

Entwurf
(Stand 20.07.2007)
**52. Kirchengesetz zur Änderung
der Kirchenordnung
der Evangelischen Kirche von Westfalen
Vom ... November 2007**

Die Landessynode hat mit der für Änderungen der Kirchenordnung vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel I
Änderung der Kirchenordnung**

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1999 (KABl. 1999 S. 1), zuletzt geändert durch das 51. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom 17. November 2006 (KABl. 2006 S. 264), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 84 wird wie folgt geändert:

a) Im Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „und Aufhebung“ durch die Worte „Aufhebung und Vereinigung“ ersetzt; nach dem Wort „Veränderung“ wird ein Komma gesetzt.

b) Die Absätze 3 bis 5 werden neu gefasst:

„(3) Für einen neugebildeten Kirchenkreis bestellt die Kirchenleitung Bevollmächtigte; die Kreissynodalvorstände der ehemaligen Kirchenkreise können der Kirchenleitung Vorschläge machen.

(4) Die Kirchenleitung bestimmt aus dem Kreis der ordinierten Bevollmächtigten die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, die oder der die Aufgaben der Superintendentin oder des Superintendenten wahrnimmt.

(5) ¹Bevollmächtigte nehmen die Aufgaben des Kreissynodalvorstandes wahr. ²Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass für den neuen Kirchenkreis eine Kreissynode gebildet wird, die spätestens auf ihrer zweiten Tagung die Superintendentin oder den Superintendenten und den Kreissynodalvorstand wählt. ³Die Bevollmächtigten bleiben bis zur Einführung des Kreissynodalvorstandes im Amt.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 6.

2. In Artikel 89 werden die folgenden Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) ¹Die Landesynode kann die Zusammensetzung größerer Kreissynoden für einen befristeten Zeitraum abweichend von der Kirchenordnung durch Kirchengesetz regeln. ²Dieses Kirchengesetz kann nur unter denselben Bedingungen wie die Kirchenordnung geändert werden.

(5) Bei der Entsendung der Mitglieder in die Kreissynode ist eine gleichmäßige Berücksichtigung von Frauen und Männern anzustreben.“

3. Artikel 107 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Worte „je ein erstes und ein zweites stellvertretendes Mitglied“ durch die Worte „je ein stellvertretendes Mitglied“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden in dem Satzteil nach dem Semikolon die Worte „ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter“ durch die Worte „ihre Stellvertreterin und sein Stellvertreter“ ersetzt.

4. Artikel 108 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird der Satz 3 gestrichen, der Satz 4 wird zu Satz 3.
- b) Absatz 3 wird neu gefasst:
„(3) Zu weiteren Mitgliedern des Kreissynodalvorstandes können alle Mitglieder der Kreissynode, alle Inhaberinnen und Inhaber von Pfarrstellen des Kirchenkreises, seiner Kirchengemeinden und zugeordneten Pfarrstellen von kirchlichen Verbänden sowie alle Presbyterinnen und Presbyter der Kirchengemeinden des Kirchenkreises gewählt werden.“
- c) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4. Folgender Satz 2 wird eingefügt:
„2 Satz 1 gilt nicht für die stellvertretenden Mitglieder mit Ausnahme der Stellvertretung für die Assessorin oder den Assessor.“
Die bisherigen Sätze 2 bis 5 werden zu den Sätzen 3 bis 6.
- d) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden zu den Absätzen 5 bis 7.

5. Im Artikel 109 Abs. 2 wird das Wort „ersten“ gestrichen.

Artikel II Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Geltende Kirchenordnung	Entwurf der Änderungen 52. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung (Art. 84, 89, 92, 107, 108, 109 KO) (Fett : neuer Text, Normal: beibehal- teter Text)	Anmerkungen
Artikel 84	Artikel 84	
(1) Die Kirchengemeinden sind zu Kirchenkreisen zusammengeschlossen.	(1) Unverändert	
(2) ¹ Über die Neubildung, Veränderung und Aufhebung von Kirchenkreisen beschließt die Kirchenleitung, wenn die beteiligten Kreissynoden und Presbyterien einig sind, andernfalls die Landessynode. ² Die Kreissynoden und Presbyterien sind vorher zu hören. ³ Änderungen von Grenzen einer Kirchengemeinde, die zugleich Grenzen eines Kirchenkreises sind, ziehen die Veränderung der letzteren ohne weiteres nach sich.	(2) ¹ Über die Neubildung, Veränderung, Aufhebung und Vereinigung von Kirchenkreisen beschließt die Kirchenleitung, wenn die beteiligten Kreissynoden und Presbyterien einig sind, andernfalls die Landessynode. ² Die Kreissynoden und Presbyterien sind vorher zu hören. ³ Änderungen von Grenzen einer Kirchengemeinde, die zugleich Grenzen eines Kirchenkreises sind, ziehen die Veränderung der letzteren ohne weiteres nach sich.	Die Aufnahme des Begriffes „Vereinigung“ in der Aufzählung – analog zu Art. 6 KO – wurde im Stellungnahmeverfahren angeregt. Inhaltlich ergibt sich dadurch keine Änderung, da der Begriff „Neubildung“ nach bisheriger Auslegung den Fall der Vereinigung von Kirchenkreisen abdeckt.
	(3) Für einen neugebildeten Kirchenkreis bestellt die Kirchenleitung Bevollmächtigte; die Kreissynodalvorstände der ehemaligen Kirchenkreise können der Kirchenleitung Vorschläge machen.	Hier wird nur der Fall des „neugebildeten“ (insbesondere gemeint: vereinigten) Kirchenkreises geregelt. Die theoretisch denkbare Bestellung von Bevollmächtigten aus anderen Gründen (vgl. Presbyterium) soll einer ggf. umfassenderen Veränderung der KO vorbehalten bleiben (z.B. theoretisch denkbare Fall der Arbeitsunfähigkeit des KSV o.ä.).
	(4) Die Kirchenleitung bestimmt aus dem Kreis der ordinierten Bevollmächtigten die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, die oder der die Aufgaben der Superintendentin oder des Superintendenten wahrnimmt.	
	(5) ¹Bevollmächtigte nehmen die Aufgaben des Kreissynodalvorstandes wahr. ²Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass für den neuen Kirchenkreis eine Kreissynode gebildet wird, die spätestens auf ihrer zweiten Tagung die Superintendentin oder den Superintendenten und den Kreissynodalvorstand wählt. ³Die Bevollmächtigten bleiben bis zur Einführung des Kreissynodalvorstandes im Amt.	Die Bevollmächtigten des neu gebildeten Kirchenkreises veranlassen, dass die Kirchengemeinden ihre Abgeordneten bestimmen. Zugleich nehmen die Bevollmächtigten die Aufgaben des Kreissynodalvorstandes wahr (Art. 84 Abs. 3 Satz 1 KO n.F.) und müssen deshalb auch die Abgeordneten des Kirchenkreises bestimmen. Einzig der Kreissynodalvorstand ist von der neu konstituierten – vollständigen – Kreissynode noch zu wählen und löst nach seiner Amtseinführung die Bevollmächtigten in ihrer Übergangsfunktion ab.
(3) ¹Wenn sich die Beteiligten im Falle einer Vermögensauseinandersetzung nicht einigen, entscheidet die Kirchenleitung. ²Gegen die Entscheidung der Kirchenleitung kann die Verwaltungskammer der Evangelischen Kirche von Westfalen anrufen werden. ³Sie entscheidet endgültig.	(6) Unverändert	Bis auf Absatzzählung unverändert.

Geltende Kirchenordnung	Entwurf der Änderungen 52. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung (Art. 84, 89, 92, 107, 108, 109 KO) (Fett : neuer Text, Normal: beibehaltener Text)	Anmerkungen
Artikel 89	Artikel 89	
(1) Die Kreissynode wird alle vier Jahre neu gebildet.	(1) Unverändert	
(2) Mitglieder der Kreissynode sind	(2) Unverändert	
a) die Superintendentin oder der Superintendent und die übrigen Mitglieder des Kreissynodalvorstandes,	a) Unverändert	
b) die Pfarrerinnen und Pfarrer des Kirchenkreises, seiner Kirchengemeinden und Verbände sowie die Pfarrerinnen und Pfarrer eines Verbandes von Kirchenkreisen, die der Kreissynode durch Beschluss des Kreissynodalvorstandes auf Vorschlag des Verbandsvorstandes zugeordnet sind,	b) Unverändert	
c) die Abgeordneten der Kirchengemeinden,	c) Unverändert	
d) die vom Kreissynodalvorstand berufenen Mitglieder.	d) Unverändert	
(3) Die Kreissynode entscheidet bei jeder Tagung über die Legitimation ihrer Mitglieder.	(3) Unverändert	
	(4) ¹Die Landesynode kann die Zusammensetzung größerer Kreissynoden für einen befristeten Zeitraum abweichend von der Kirchenordnung durch Kirchengesetz regeln. ²Dieses Kirchengesetz kann nur unter denselben Bedingungen wie die Kirchenordnung geändert werden.	Mit diesem Absatz wird eine Rechtsgrundlage für das Kreissynodengesetz geschaffen. Es dürfen ausschließlich „größere“ Kreissynoden verkleinert werden. Die befristete Regelung führt zu einem automatischen Auslaufen der Regelung; es sei denn eine Überprüfung des Gesetzes führt zu dem Ergebnis, dass die Regelungen der Zusammensetzung größeren Kreissynoden sich bewährt haben und deshalb befristet verlängert werden sollen.
	(5) Bei der Entsendung der Mitglieder in die Kreissynode ist eine gleichmäßige Berücksichtigung von Frauen und Männern anzustreben.	Systematisch betrifft die Regelung sowohl Art. 90 KO als auch Art. 91 KO. Der bisher im Art. 90 Abs. 1 Satz 2 geregelt Grundsatz, dass bei den Wahlen Frauen und Männer gleichmäßig zu berücksichtigen sind, wird jetzt für alle Entsendungen im Art. 89 Abs. 5 KO n.F. zusammengefasst.
Artikel 92	Artikel 92	
(1) Im Kirchenkreis tätige Pfarrerinnen und Pfarrer, die nicht Mitglieder der Kreissynode sind, Predigerinnen und Prediger sowie Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst (Entsendungsdienst) nehmen an den Verhandlungen der Kreissynode mit beratender Stimme teil.	(1) Unverändert	Die Vorlage im Stellungnahmeverfahren sah noch die Streichung des Abs. 1 vor. Im Rahmen des Stellungnahmeverfahrens hat sich aber eine sehr große Zahl der Voten gegen die Streichung von Art. 92 Abs. 1 ausgesprochen, damit Pfarrerinnen und Pfarrer i.E. weiterhin als beratende Mitglieder ihre Kompetenz und Qualifikationen in vielen Feldern kreiskirchlicher Arbeit einbringen können und nicht vom synodalen Geschehen ganz ausgeschlossen werden. Artikel 92 Abs. 1 deshalb

Geltende Kirchenordnung	Entwurf der Änderungen 52. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung (Art. 84, 89, 92, 107, 108, 109 KO) (Fett : neuer Text, Normal: beibehaltener Text)	Anmerkungen
		nicht gestrichen, vgl. jetzt neu § 5 Kreissynodengesetz.
(2) Mitglieder der Landessynode, der Synode der Evangelischen Kirche der Union und der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland, die Gemeindeglieder einer Kirchengemeinde des Kirchenkreises sind, können an den Verhandlungen der Kreissynode mit beratender Stimme teilnehmen.	(2) Unverändert	An dem Status von Menschen aus den weiteren Ebenen der Kirche soll festgehalten werden.
(3) ¹ Die Kirchenleitung und das Landeskirchenamt sind zu der Tagung der Kreissynode einzuladen. ² Die von ihnen entsandten Mitglieder sind berechtigt, Anträge zu stellen. ³ Ihnen kann jederzeit das Wort erteilt werden.	(3) Unverändert	An dem Status von Menschen aus den weiteren Ebenen der Kirche soll festgehalten werden.
Artikel 107	Artikel 107	Artikel 107
(1) ¹ Der Kreissynodalvorstand besteht aus der Superintendentin oder dem Superintendenten, der Assessorin oder dem Assessor, der oder dem Scriba und mindestens fünf, höchstens neun weiteren Mitgliedern (Synodalälteste). ² Die Erhöhung des verfassungsmäßigen Mitgliederbestandes über die Mindestzahl hinaus bedarf der Festlegung in einer Satzung. ³ Für alle Mitglieder mit Ausnahme der Superintendentin oder des Superintendenten werden je ein erstes und ein zweites stellvertretendes Mitglied bestellt.	(1) ¹ Der Kreissynodalvorstand besteht aus der Superintendentin oder dem Superintendenten, der Assessorin oder dem Assessor, der oder dem Scriba und mindestens fünf, höchstens neun weiteren Mitgliedern (Synodalälteste). ² Die Erhöhung des verfassungsmäßigen Mitgliederbestandes über die Mindestzahl hinaus bedarf der Festlegung in einer Satzung. ³ Für alle Mitglieder mit Ausnahme der Superintendentin oder des Superintendenten werden je ein stellvertretendes Mitglied bestellt.	Im Zuge der Vereinfachung des Wahlverfahrens wurde angeregt, dass eine Vertretungsebene bei den Mitgliedern des Kreissynodalvorstandes ausreichend wäre. Dieser Vorschlag wird durch die vorgeschlagene KO-Änderung aufgegriffen. Auch mit nur einer Vertretungsebene (außer bei der Superintendentin oder dem Superintendenten) ist die Handlungsfähigkeit des Gremiums „Kreissynodalvorstand“ gegeben. Im Bedarfsfall (z.B. Ausscheiden eines Mitglieds) ist eine Nachwahl auf der nächsten Tagung der Kreissynode möglich.
(2) ¹ Die Superintendentin oder der Superintendent, die Assessorin oder der Assessor, die oder der Scriba sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter müssen Inhaberinnen oder Inhaber einer Pfarrstelle sein; die oder der Scriba und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter können auch Verwalterin oder Verwalter einer Pfarrstelle sein. ² Mindestens die Hälfte der Mitglieder des Kreissynodalvorstandes darf weder ordiniert sein noch haupt- oder nebenberuflich im kirchlichen Dienst stehen.	(2) ¹ Die Superintendentin oder der Superintendent, die Assessorin oder der Assessor, die oder der Scriba sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter müssen Inhaberinnen oder Inhaber einer Pfarrstelle sein; die oder der Scriba und ihre Stellvertreterin und sein Stellvertreter können auch Verwalterin oder Verwalter einer Pfarrstelle sein. ² Mindestens die Hälfte der Mitglieder des Kreissynodalvorstandes darf weder ordiniert sein noch haupt- oder nebenberuflich im kirchlichen Dienst stehen.	Siehe die Ausführungen zu Abs. 1; die Änderung wurde im Abs. 2 entsprechend umgesetzt.
(3) ¹ Die Superintendentin oder der Superintendent führt den Vorsitz im Kreissynodalvorstand. ² Die Assessorin oder der Assessor führt den stellvertretenden Vorsitz und ist Beistand der Superintendentin oder des Superintendenten. ³ Die oder der Scriba führt bei den Tagungen der Kreissynode und bei den Sitzungen des Kreissynodalvorstandes die Niederschrift der Verhand-	(3) Unverändert	

Geltende Kirchenordnung	Entwurf der Änderungen 52. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung (Art. 84, 89, 92, 107, 108, 109 KO) (Fett : neuer Text, Normal: beibehaltener Text)	Anmerkungen
lungen.		
Artikel 108	Artikel 108	Anmerkungen
(1) ¹ Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Kreissynodalvorstandes werden von der Kreissynode für acht Jahre gewählt. ² Wiederwahl ist zulässig. ³ Mit Ausnahme der Superintendentin oder des Superintendenten können nur Mitglieder der Kreissynode gewählt werden. ⁴ Bei der Wahl ist eine möglichst gleichmäßige Berücksichtigung von Frauen und Männern anzustreben.	(1) ¹ Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Kreissynodalvorstandes werden von der Kreissynode für acht Jahre gewählt. ² Wiederwahl ist zulässig. ³Mit Ausnahme der Superintendentin oder des Superintendenten können nur Mitglieder der Kreissynode gewählt werden. ⁴ Bei der Wahl ist eine möglichst gleichmäßige Berücksichtigung von Frauen und Männern anzustreben.	Zum KSV wählbar sollen alle Kreissynodalen, alle Inhaberinnen und Inhaber von Pfarrstellen im Kirchenkreis sowie alle Presbyterinnen und Presbyter sein (vgl. den neuen Abs. 3). Der alte Satz 3 kann daher entfallen.
(2) ¹ Zur Superintendentin oder zum Superintendenten kann nur gewählt werden, wer mindestens fünf Jahre Inhaberin oder Inhaber einer Gemeindepfarrstelle gewesen ist. ² Pfarrerinnen oder Pfarrer aus anderen Landeskirchen dürfen nur mit Zustimmung der Kirchenleitung zur Wahl vorgeschlagen werden. ³ Die Wahl der Superintendentin oder des Superintendenten sowie ihrer oder seiner Vertreterinnen und Vertreter bedarf der Bestätigung durch die Kirchenleitung.	Unverändert	
	(3) Zu weiteren Mitgliedern des Kreissynodalvorstandes können alle Mitglieder der Kreissynode, alle Inhaberinnen und Inhaber von Pfarrstellen des Kirchenkreises, seiner Kirchengemeinden und zugeordneten Pfarrstellen von kirchlichen Verbänden sowie alle Presbyterinnen und Presbyter der Kirchengemeinden des Kirchenkreises gewählt werden.	In einem neuen Absatz 3 wird die Wählbarkeit zum KSV mit Ausnahme des Superintendentenamtes beschrieben. Damit wird auch bei Anwendung des Kreissynodengesetzes eine einheitliche Zugangsform in der westfälischen Kirche zum KSV gewährleistet. Für das Superintendentenamt können vom Nominierungsausschuss Pfarrerrinnen und Pfarrer gemäß Abs. 2 vorgeschlagen werden. Alle übrigen KSV-Mitglieder müssen entweder in eine Pfarrstelle der Kirchengemeinden des jeweiligen Kirchenkreises, des Kirchenkreises oder eines kirchlichen Verbandes oder in ein kirchliches Leitungsorgan (Presbyterium oder Kreissynode) gewählt worden sein. Die Pfarrstellen der kirchlichen Verbände müssen dem Kirchenkreis eindeutig zuordenbar sein. Unproblematisch ist dies beim Verband, den die Kirchengemeinden des Kirchenkreises gebildet haben. Bei einem Kirchenkreisverband ist eine Zuordnung der Verbandspfarrstellen zu den beteiligten Kirchenkreisen erforderlich.
(3) ¹ Über die Mitglieder des Kreissynodalvorstandes ist einzeln abzustimmen.	(4) ¹ Über die Mitglieder des Kreissynodalvorstandes ist einzeln abzustimmen.	Wegen des neu eingefügten Abs. 3 verändert sich die nachfolgende Ab-

Geltende Kirchenordnung	Entwurf der Änderungen 52. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung (Art. 84, 89, 92, 107, 108, 109 KO) (Fett : neuer Text, Normal: beibehaltener Text)	Anmerkungen
<p>men. ²Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. ³Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden hierbei nicht mitgerechnet. ⁴Erhält bei mehr als zwei Vorschlägen niemand die erforderliche Mehrheit, werden die beiden Vorgeschlagenen, die die meisten Stimmen erhalten haben, zur engeren Wahl gestellt. ⁵Die Superintendentin oder der Superintendent bedarf zur Wahl der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Kreissynode.</p>	<p>men. ²Satz 1 gilt nicht für die stellvertretenden Mitglieder mit Ausnahme der Stellvertretung für die Assessorin oder den Assessor. ³Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. ⁴Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden hierbei nicht mitgerechnet. ⁵Erhält bei mehr als zwei Vorschlägen niemand die erforderliche Mehrheit, werden die beiden Vorgeschlagenen, die die meisten Stimmen erhalten haben, zur engeren Wahl gestellt. ⁶Die Superintendentin oder der Superintendent bedarf zur Wahl der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Kreissynode.</p>	<p>satzzählung. Die Änderung führt zur Verkürzung des Wahlverfahrens, weil stellvertretende Mitglieder <i>en bloc</i> gewählt werden können. Die Einzelwahl wird auch für die oder den stellv. Assessoren wegen der besonderen Bedeutung des Amtes (Vertretung der Superintendentin oder des Superintendenten) beibehalten, zumal auch diese Wahl der Bestätigung durch die Kirchenleitung bedarf (Art. 108 Abs. 2 Satz 3 KO). Der neue Satz 2 ermöglicht es, von der Einzelwahl auf Wunsch abzuweichen und die stellvertretenden Personen vereinfacht (Bsp. im Block) zu wählen.</p>
<p>(4) ¹Scheidet die Superintendentin oder der Superintendent vor Ablauf der Amtszeit aus, soll die Kreissynode auf der nächsten Tagung eine Neuwahl vornehmen. ²Die Neuwahl erfolgt für acht Jahre. ³Eine anschließende Wiederwahl erfolgt für die Zeit bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl des Kreissynodalvorstandes. ⁴Scheidet ein anderes Mitglied des Kreissynodalvorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, soll die Kreissynode auf der nächsten Tagung für den Rest der Amtszeit eine Neuwahl vornehmen.</p>	<p>(5) Unverändert</p>	<p>Neue Absatznummerierung auf Grund des neu eingefügten Absatzes 2. Der Abs. war von der LS 2006 verändert worden.</p>
<p>(5) ¹Verliert ein Mitglied des Kreissynodalvorstandes die Gemeindegliedschaft im Kirchenkreis oder die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters, endet die Mitgliedschaft im Kreissynodalvorstand. ²Das Gleiche gilt, wenn ein Mitglied des Kreissynodalvorstandes seine Pfarrstelle verliert, ohne dass ihm eine andere Pfarrstelle des Kirchenkreises oder seiner Kirchengemeinde übertragen wird.</p>	<p>(6) Unverändert</p>	<p>Neue Absatznummerierung auf Grund des neu eingefügten Absatzes 2.</p>
<p>(6) Die Mitglieder des Kreissynodalvorstandes bleiben nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Einführung der neu gewählten Mitglieder im Amt.</p>	<p>(7) Unverändert</p>	<p>Neue Absatznummerierung auf Grund des neu eingefügten Absatzes 2.</p>
<p>Artikel 109</p>	<p>Artikel 109</p>	<p>Artikel 109</p>
<p>(1) ¹Der Kreissynodalvorstand wird von der Superintendentin oder dem Superintendenten in der Regel monatlich einmal unter Angabe der Hauptge-</p>	<p>(1) Unverändert</p>	

Geltende Kirchenordnung	Entwurf der Änderungen 52. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung (Art. 84, 89, 92, 107, 108, 109 KO) (Fett : neuer Text, Normal: beibehaltener Text)	Anmerkungen
genstände der Verhandlung schriftlich einberufen. ² Er muss einberufen werden, wenn zwei seiner Mitglieder oder das Landeskirchenamt es fordern.		
(2) Der Kreissynodalvorstand kann zu seinen Sitzungen die ersten stellvertretenden Mitglieder mit beratender Stimme hinzuziehen.	(2) Der Kreissynodalvorstand kann zu seinen Sitzungen die ersten stellvertretenden Mitglieder mit beratender Stimme hinzuziehen.	Siehe Begründung zu Art. 107 Abs. 1 KO.
(3) Der Kreissynodalvorstand ist beschlussfähig, wenn auf ordnungsgemäße Einladung mehr als die Hälfte seines verfassungsmäßigen Mitgliederbestandes erschienen ist.	(3) Unverändert	
(4) Der Kreissynodalvorstand soll danach streben, seine Beschlüsse einmütig zu fassen.	(4) Unverändert	
(5) ¹ Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ² Un-gültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden hierbei nicht mitgerechnet. ³ Bei Stimmgleichheit ist ein Beschluss nicht zustande gekommen. ⁴ Außerhalb der Sitzung ist schriftliche Abstimmung möglich, wenn kein Widerspruch dagegen erhoben wird.	(5) Unverändert	
(6) ¹ Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält, soweit nichts anderes gesetzlich bestimmt ist. ² Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. ³ Die Wahl erfolgt schriftlich, wenn ein Mitglied es verlangt. ⁴ Bei Wahlen nehmen auch die zur Wahl stehenden Mitglieder an der Abstimmung teil.	(6) Unverändert	